



*Gebührensatzung  
zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten  
und Kinderkrippen der Stadt Rödermark*

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 18.03.2009	In Kraft seit 28.03.2009
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 06.12.2011	In Kraft seit 01.01.2012
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 11.09.2012	In Kraft seit 28.09.2012
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.12.2012	In Kraft seit 01.01.2013
4. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.02.2014	In Kraft seit 01.09.2014

467-04

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12. 2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende

## *Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark*

beschlossen:

### § 1 *Allgemeines*

Für die Benutzung der Kindergärten und der Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren sowie gegebenenfalls Essenpauschalen zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und Kinderkrippen).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 2 *Benutzungsgebühren*

(1)\*\* Die Benutzungsgebühren für Kindergärten und Kinderkrippen richten sich nach der Dauer der täglichen Betreuung und dem tatsächlichen Angebot (Festlegung erfolgt durch den Magistrat gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und Kinderkrippen) und umfassen ein gemeinsames in der Einrichtung zubereitetes Frühstück.

---

\* geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.12.2012, in Kraft getreten am 1.1.2013

\*\* geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2014, in Kraft getreten am 1.9.2014

Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, entsprechend der jeweiligen Sommerferien, erhöht.  
Der Beginn und das Ende des Kindergartenjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

#### Kindergarten:

a.)	<u>Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)</u>	
	Kindergartenjahr 2014/2015	103 €/Monat
	Kindergartenjahr 2015/2016	106 €/Monat
	Kindergartenjahr 2016/2017	109 €/Monat
	Kindergartenjahr 2017/2018	112€/Monat
	Kindergartenjahr 2018/2019	115 €/Monat
	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	118 €/Monat
b.)	<u>Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)</u>	
	Kindergartenjahr 2014/2015	144 €/Monat
	Kindergartenjahr 2015/2016	148 €/Monat
	Kindergartenjahr 2016/2017	152 €/Monat
	Kindergartenjahr 2017/2018	157€/Monat
	Kindergartenjahr 2018/2019	162 €/Monat
	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	167 €/Monat
c.)	<u>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</u>	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2014/2015	185 €/Monat
	Kindergartenjahr 2015/2016	191 €/Monat
	Kindergartenjahr 2016/2017	197 €/Monat
	Kindergartenjahr 2017/2018	203€/Monat
	Kindergartenjahr 2018/2019	209 €/Monat
	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	215 €/Monat

#### Kinderkrippe:

a.)	<u>Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)</u>	
	Kindergartenjahr 2014/2015	149 €/Monat
	Kindergartenjahr 2015/2016	153 €/Monat
	Kindergartenjahr 2016/2017	158 €/Monat
	Kindergartenjahr 2017/2018	163€/Monat
	Kindergartenjahr 2018/2019	168 €/Monat
	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	173 €/Monat
b.)	<u>Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)</u>	
	Kindergartenjahr 2014/2015	196 €/Monat
	Kindergartenjahr 2015/2016	202 €/Monat
	Kindergartenjahr 2016/2017	208 €/Monat
	Kindergartenjahr 2017/2018	214€/Monat
	Kindergartenjahr 2018/2019	220 €/Monat
	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	227 €/Monat

c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)  
 Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.

Kindergartenjahr 2014/2015	268 €/Monat
Kindergartenjahr 2015/2016	276 €/Monat
Kindergartenjahr 2016/2017	284 €/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018	293€/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019	302 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020	311 €/Monat

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Gebühren und für jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Gebührenberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (3)\* Bei Betreuungsplätzen über die Mittagszeit wird zu der Benutzungsgebühr grundsätzlich eine Pauschale für die Verabreichung von Mahlzeiten und Getränken erhoben.  
 Die Festsetzung der Höhe der Pauschale erfolgt durch den Magistrat auf der Grundlage der entstehenden Kosten.
- (4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für die Dauer der Landesförderung keine Benutzungsgebühren für den Halbtagsplatz erhoben.

Für diejenigen Kinder, die 2/3- bzw. Ganztagsplätze einnehmen, reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 (1) um die Höhe der Gebühr eines Halbtagsplatzes.

### § 3 *Gebührenabwicklung*

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale sind bis zum ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind Gebühren und Essenspauschale auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt.

---

\* geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2014, in Kraft getreten am 1.9.2014

- (3) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Beitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (4) Für Schulabgänger sind die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschuldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (5) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, Feiertagen) ist die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale weiterzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und der Essenspauschale für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (7) Eine Rückerstattung der Essenspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.  
Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (9) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

#### § 4 *Gebührenübernahme*

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5  
*Verfahren bei Nichtzahlung*

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rödermark vom 01.12.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 19.03.2008

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

gez.  
Kern, Bürgermeister